



**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Richtlinie

**des Landes Hessen zur Förderung des Erwerbs privater und
gewerblicher (E-)Lastenräder und (E-)Anhänger**

Inhalt

I. Programmübersicht	2
1. Ziel der Förderung	2
2. Gegenstand und Höhe der Förderung	3
3. Antragsberechtigte	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Bewilligungsbehörde	4
II. Allgemeine Förderbestimmungen	5
III. Beihilferechtliche Einordnung	6
IV. Inkrafttreten	6

I. Programmübersicht

1. Ziel der Förderung

Das hohe Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sorgt für beträchtliche Treibhausgasemissionen und eine hohe Konzentration an Stickoxiden und Feinstaub in der Luft und belastet somit das Klima. Die Notwendigkeit, den Umstieg auf nachhaltige Formen der Mobilität zu fördern und zu fordern, ist daher aus klima-, aber auch aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gründen geboten.

Ein (E-)Lastenfahrrad stellt eine praktische, emissionsfreie und erschwingliche neue Mobilitätsoption dar, wobei allerdings die Vielfalt der Nutzungszwecke noch nicht überall bekannt ist. Auch wird der Kaufpreis noch als zu hoch wahrgenommen und wirkt so als Hürde - das Einsparpotenzial durch die geringen Betriebskosten wird vielfach unterschätzt.

Dieses Förderprogramm ist ein Baustein von vielen, mit denen die klimapolitischen Ziele der Hessischen Landesregierung umgesetzt werden sollen. Insgesamt sollen für den Bereich Klimaschutz die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 30 Prozent, bis 2025 um 40 Prozent und bis 2050 um mindestens 90 Prozent (Basisjahr 1990) vermindert werden. Dies entspricht in der ersten Phase bis 2025 einer jährlichen Minderungsquote von 1,3 Prozent. In der zweiten Phase bis 2050 wird eine Minderungsquote von 2 Prozent jährlich angestrebt.

Mit dem Förderprogramm soll in Hessen ein Anreiz geschaffen werden, Wirtschaftsverkehre mit dem (E-)Lastenfahrrad statt mit einem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor durchzuführen. Dies soll zu einer Reduktion von Treibhausgasemissionen in Hessen sowie zu einer geringeren Stickoxid- und Feinstaubbelastung beitragen. Das Förderziel ist erreicht, wenn pro Jahr 500 (E-)Lastenfahräder, sowie (E-)Lasten-/Kinderanhänger gefördert und durch die Zuwendungsempfänger entsprechend genutzt werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gewährt einen Zuschuss für den entgeltlichen Erwerb von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) (E-)Lastenrädern sowie (E-)Lasten- bzw. Kinderanhängern in Hessen.

2.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege einer Festbetragsfinanzierung zu den Ausgaben für den entgeltlichen Erwerb folgender Fahrzeuge:

- a) **Lastenfahrrad ohne Elektroantrieb**
Förderung in Höhe von 500 Euro
- b) **Lastenfahrrad mit Elektroantrieb**
Förderung in Höhe von 1 000 Euro
- c) **Lasten-/Kinderanhänger ohne Elektroantrieb**
Förderung in Höhe von 100 Euro
- d) **Lasten-/Kinderanhänger mit Elektroantrieb**
Förderung in Höhe von 200 Euro

Übersteigt der Festbetrag nach der Abrechnung des Vorhabens die zuwendungsfähigen Ausgaben, wird der Zuwendungsbescheid hinsichtlich des übersteigenden Teils widerrufen, da dieser nicht zweckentsprechend verwendet werden kann (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)).

Definition: Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind. E-Lastenfahrräder hingegen sind mit einem elektrischen Hilfsmotor ausgestattet.

2.2 Gefördert werden maximal

- a) ein Fahrrad und ein Anhänger je antragsberechtigte natürliche Person. Leben zum Zeitpunkt der Antragstellung mehrere natürliche Personen in einem Hausstand, so können nur max. ein Fahrrad und ein Anhänger pro Hausstand gefördert werden.
- b) zwei Fahrräder und zwei Anhänger je antragsberechtigte juristische Person.

Wird eine Zuwendung gewährt, ist eine erneute Antragstellung und Förderung erst nach Ablauf von 60 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids möglich.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die ihren Hauptwohn- bzw. ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Hessen haben. Hiervon ausgenommen sind Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 2 Mio. Euro.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Eine Zuwendung wird nur für den Erwerb eines Neufahrzeugs unter Nr. 2.1 (Maßnahme) gewährt. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Als Maßnahmenbeginn ist eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrags zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Das Fahrzeug muss innerhalb von neun Monaten nach Förderzusage beschafft werden (Bewilligungszeitraum).

Eine Finanzierung der Fahrzeuge über Finanzierungsmodelle wie Ratenkauf, Mietkaufmodelle oder Leasing ist ausgeschlossen.

4.2. Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern mindestens 60 Monate (Zweckbindungsfrist) nach Auszahlung der Zuwendung auf das jeweilige Konto der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers in deren Besitz verbleiben und dem Zuwendungszweck entsprechend von ihnen genutzt werden. Bei einem Weiterverkauf oder einer dauerhaften Vermietung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von der Zweckbindungsfrist und der erneuten Antragsstellung nach Nr. 2.2 zulassen, wenn das geförderte Fahrzeug durch Unfall o.ä. unverschuldet unbrauchbar geworden ist.

4.3. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, für die Zeit der Zweckbindungsfrist die mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ auf dem geförderten Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Es dürfen dabei gleichzeitig keine den gesetzlichen Werbeverböten und Werbebeschränkungen widersprechende - insbesondere rassistische, herabwürdigende, diskriminierende, sexistische Inhalte udgl. - oder den Intentionen des Landes Hessen entgegenstehenden Aufkleber bzw. Werbung - angebracht werden."

5. Bewilligungsbehörde

Zuständig für Fragen der Förderung sowie der Bewilligungen nach diesem Programm ist das

Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat IV 2

Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 – 815-0

www.umwelt.hessen.de

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den darin geforderten Antragsunterlagen, die unter www.klimaschutzplan-hessen.de/lastenrad abgerufen werden können.

II. Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen:

1. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Liegen mehr geeignete Förderanträge vor als bewilligt werden können, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags mit Unterlagen.
3. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
4. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags, der unter www.klimaschutzplan-hessen.de/lastenrad abgerufen werden kann, gewährt.
5. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, die §§ 48 bis 49a HVwVfG sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung.
Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden kann nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig sein, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
6. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.
Die Nr. 1.4, 1.4.1, 6.1, 6.4 und 6.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
7. Der Verwendungsnachweis besteht abweichend von Nr. 6.2 und 6.3 der ANBest-P aus dem Vordruck „Verwendungsnachweis/Mittelabruf“, der Rechnungskopie und dem Zahlungsnachweis. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip).
8. Eine Kombination mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften, die (E-)Lastenräder bereits fördern, ist nicht zulässig.
9. Dem Zuwendungsgeber wird ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers umfasst, eingeräumt sowie Evaluierungen ermöglicht.

10. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

III. Beihilferechtliche Einordnung

Soweit das Programm den beihilferechtlichen Vorschriften der EU nach Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliegt (Begünstigung von Unternehmen), erfolgt die Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen. In diesem Fall sind die Informations- und Dokumentationspflichten von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und den Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.



Wiesbaden, den 3. Juli 2020

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

IV 2 – 078 m 12.01.02